I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3824/81 DES RATES

vom 15. Dezember 1981

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 562/81 über die Senkung der Zölle bei der Einfuhr bestimmter Agrarerzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem Beschluß Nr. 1/80 hat der Assoziationsrat EWG-Türkei die schrittweise Beseitigung der für die Einfuhr in die Gemeinschaft noch anwendbaren Zölle auf aus der Türkei stammende Agrarerzeugnisse, die bisher nicht zollfrei in die Gemeinschaft eingeführt werden können, beschlossen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 562/81 (1), in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2058/81 (2), sind die vom 1. Januar 1981 bis zum 31. Dezember 1982 geltenden Zollsätze festgelegt worden. Diese Zollsätze wurden gemäß dem Beschluß Nr. 1/80 auf der Grundlage der in der Gemeinschaft anwendbaren Zollsätze berechnet.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3152/81 des Rates vom 3. November 1981 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Heringsarten der Tarifstelle ex 16.04 C II (3) sind bestimmte geltende Zölle vom 4. November bis zum 31. Dezember 1981 teilweise ausgesetzt worden.

Somit haben sich die für diese Waren in der Neunergemeinschaft anwendbaren Zollsätze geändert. Dieser Tatsache ist bei der Festlegung der bei der Einfuhr dieser Waren mit Ursprung in der Türkei während der gleichen Zeitspanne anwendbaren Zollsätze Rechnung zu tragen.

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 562/81 ist daher entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 562/81 erhält die Fußnote a) zu dem Zollsatz von 14 % bei Tarifstelle 16.04 C II „andere" folgende Fassung:

„(a) Dieser Zollsatz ist bis zum 31. Dezember 1981 auf 7 % herabgesetzt (Zollaussetzung) für

a) Heringslappen, in Essig zubereitet oder haltbar gemacht (Sauerlappen), in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 10 kg oder mehr, deren durchschnittliches Gewicht je 10 Stück mehr als 1 kg beträgt;

b) Heringe des nördlichen Atlantiks, gewürzt und gesalzen, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 10 kg oder mehr, deren durchschnittliches Gewicht je 5 ganze Heringe mehr als 1 kg beträgt.".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 4. November 1981.

(1) ABl. Nr. L 65 vom 11. 3. 1981, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 202 vom 22. 7. 1981, S. 41.
(3) ABl. Nr. L 314 vom 4. 11. 1981, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 15. Dezember 1981.

Im Namen des Rates
Der Präsident
D. HOWELL